



**NACHTRAG ZUR RICHTLINIE FÜR DIE ANWENDUNG DER SOZIAL-,
FINANZ- UND NOTHILFE FÜR DEM KANTON WALLIS ZUGEWIESENE
PERSONEN AUS DEM ASYLBEREICH**

SCHUTZBEDÜRFTIGE – SPESENVERGÜTUNG FÜR FAMILIEN, DIE PERSONEN MIT SCHUTZSTATUS S
BEHERBERGEN

1. Erläuterungen zur Spesenvergütung und zur Höhe der Entschädigung

Die Beherbergung von Personen in einem Haushalt verursacht zusätzliche Kosten. Daher ist eine monatliche Pauschalentschädigung zur Deckung der Kosten, die durch die Aufnahme einer oder mehrerer Personen mit Schutzstatus S entstehen, vorgesehen.

Für jede Person mit Schutzstatus S, die in einer Gastfamilie untergebracht ist, wird eine monatliche Pauschalentschädigung von CHF 150 gewährt. Diese ist kumulierbar und nach oben hin nicht begrenzt.

Diese Pauschalentschädigung ist von der Unterhaltspauschale zu unterscheiden, auf welche Personen mit Schutzstatus S Anspruch haben. Die Unterhaltspauschale deckt die Ausgaben für Lebensunterhalt, Kleidung, Reisespesen, Telefonspesen oder Taschengeld. Die finanzielle Beteiligung an der anfallenden gemeinsamen Hausarbeit muss daher zwischen der beherbergten Person und der Gastfamilie vereinbart werden.

Der vorliegende Nachtrag gilt für Gastfamilien, die Personen im eigenen Haushalt aufnehmen. Die darin vorgesehene monatliche Pauschalentschädigung wird nicht für ungenutzte Wohnungen (z. B. Zweitwohnungen) gewährt.

2. Bedingungen für die Gewährung

Die Pauschalentschädigung wird gewährt, wenn die folgenden Bedingungen allesamt erfüllt sind:

- eine oder mehrere Personen mit Schutzstatus S, oder welche diesen beantragt haben, sind während mehr als 15 Tagen im Haushalt einer Gastfamilie untergebracht;
- die aufgenommene/n Person/en bezieht/beziehen Sozialhilfe gemäss den für Personen im Asylbereich geltenden Normen;
- zwischen der Privatperson und der/den aufgenommenen Person/en besteht kein Mietvertrag;
- zwischen der Gastfamilie und der/den aufgenommenen Person/en liegt kein enges Verwandtschaftsverhältnis vor (direkte auf- und absteigende Linie).

3. Verfahren

Die Gastfamilie muss beim Amt für Asylwesen (AAW) einen formellen Antrag stellen, zu welchem zwingend die vom AAW zur Verfügung gestellte Vereinbarung ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet werden muss.

Die Gastfamilie ist verpflichtet, das AAW im Falle einer Änderung der Anzahl der beherbergten Personen, eines Unterbruchs bei der Unterbringung oder im Falle anderer Vorkommnisse, die den Anspruch auf die Pauschalentschädigung beeinträchtigen könnten, darüber in Kenntnis zu setzen.

4. Anspruchsberechtigung

Die ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Vereinbarung muss innert 20 Tagen ab Beginn der Aufnahme der Person/en in die Gastfamilie an das AAW gesendet werden. Die Entschädigung wird ab dem 1. Tag der Unterbringung überwiesen, sofern die unter Punkt 2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Wird die Frist von 20 Tagen nicht eingehalten, entsteht der Anspruch auf Entschädigung erst ab dem Datum, an dem die Vereinbarung gesendet wurde. In diesem Fall besteht kein rückwirkender Anspruch auf Entschädigung.

Die Entschädigung wird der Gastfamilie jeweils am Ende jedes Monats pauschal für die Unterbringungsdauer überwiesen:

- < 15 Tage CHF 75.– pro beherbergte Person
- > 15 Tage CHF 150.– pro beherbergte Person

Der Anspruch erlischt, sobald die Person/en nicht mehr weiter beherbergt wird/werden, wenn die unter Punkt 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Vereinbarung nicht mehr eingehalten wird.

5. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der vorliegende Nachtrag tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Für Gastfamilien, die sich vor Inkrafttreten des vorliegenden Nachtrags per E-Mail an entraide2022valais@admin.vs.ch oder bei einer Empfangsstelle für Asylbewerbende gemeldet haben, beginnt der Anspruch auf Entschädigung ab dem Zeitpunkt der Meldung, sofern die Vereinbarung vor dem 20. Mai 2022 versendet wurde.

Über allfällige Ausnahmen von diesem Nachtrag entscheidet das AAW im Einzelnen.

Datum,

Mathias Reynard
Staatsrat